

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2348/17

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1516/17 Grundsätze für die Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Schuljahr 2019/20

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Seitens des Amtes für Bildung wird sich im Folgenden zu den einzelnen Änderungsanträgen geäußert:

1) *"Die Anlage (Vorgehensweisen) zur DS 1516/17 wird im Unterpunkt zu den Grundsätzen, wie folgt ergänzt:*

Punkt 04

*[...] Im Sinne des § 14 ThürSchulG gibt es jedoch für Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen **derzeit** keine durch den kommunalen Schulträger festzulegenden Schulbezirke."*

Für Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sind im Gesetz generell keine Schulbezirke vorgesehen, vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesen Schulformen um Wahlschulformen handelt.

2) *"Punkt 07*

Bei der Bestimmung der Nennkapazität, ~~der maximalen Klassengrößen~~ sowie bei der grundlegenden Planung benötigter Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten, sind die Anforderungen für eine inklusive Beschulung, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und des Freistaates Thüringen, abhängig von der Behinderungsart zu berücksichtigen. Dies schließt die Errichtung von Schwerpunktschulen für bestimmte Behinderungsarten ein."

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorgaben/ Richtlinien/ gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf maximale Klassengrößen für Thüringen existieren, ist die Stadt Erfurt für eine sinnvolle Schulnetzplanung gezwungen, solche Werte für sich selbst verbindlich und in einem breiten Konsens zu bestimmen. Die maximalen Klassengrößen werden zum einen als Grundlage für die Berechnung der Gesamtkapazitäten jeder einzelnen Schule sowie für die Gesamtkapazität der staatlichen allgemeinbildenden Schulen benötigt. Stellt man das derzeitige und zukünftige (Prognosezahlen) Schüleraufkommen der Gesamtkapazität gegenüber, errechnet sich ein Minder- bzw.- Mehrbedarf an Schulplätzen. Diese Vorgehensweise ist für die Schulnetzplanung essentiell. Zum anderen wird die maximale Klassengröße benötigt, um bei der Sanierung sowie beim Neubau von Schulen entsprechende Anforderungsgrößen von Räumen definieren zu können. An dieser Stelle wird explizit auf § 41 des Thüringer Schulgesetzes (Schulnetzplanung) hingewiesen. Im Absatz 2 heißt es: *"Die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) sowie die Grundsätze der Klassen- und Kursbildung werden durch Richtlinien des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestimmt."* Leider existiert diese Richtlinie nicht (mehr), aus welchem Grund sich das o.g. notwendige Verfahren für

die Stadt Erfurt ergibt.

Die Umsetzung der Inklusion geschieht ausschließlich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine Streichung hätte demnach nur einen rein redaktionellen Charakter ohne weiteren Sinn. Die Errichtung von Schwerpunktschulen wird aus Sicht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie aus Sicht des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringens nicht unterstützt. Dies ist nicht im Sinne der Inklusion sondern dementgegen eine Art der Exklusion. Aus diesem Grund kann dieser Änderung auch nicht zugestimmt werden.

3) "Punkt 08

Es sind drei Arbeitsgemeinschaften, mit Aufgabenschwerpunkten gemäß Anlage 2, zu gründen:

- "AG Raumprogramm"
- "AG Kapazitäten"
- ~~"AG Bewertungskriterien Schulkonzepte"~~

Die beiden Arbeitsgemeinschaften Raumprogramm und Kapazitäten bauen inhaltlich aufeinander auf und sollten daher zeitlich nacheinander tagen. Um die Durchlässigkeit zwischen den Arbeitsgemeinschaften zu erhöhen, muss sichergestellt werden, dass die Arbeitskreise Personenidentisch sind."

Zu diesem Änderungsantrag wird sich zusammenfassend im Pkt. 6) *"zu 3. Arbeitsgemeinschaft Bewertungskriterien: [...]"* geäußert.

4) "Punkt 09:

Für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen im Sinne des § 6a ThürSchulG oder die Neuerrichtung von Schulen wird sich auf eine einheitliche und speziell für Erfurt erarbeitete Verfahrensweise gemäß der Anlagen 3a und 3b verständigt."

Die Vorgehensweise zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule wurde aus den gesetzlichen Grundlagen (Thüringer Schulgesetz) sowie aus den folglich benannten offiziellen Publikationen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport abgeleitet:

- "Leitfaden Thüringer Gemeinschaftsschule"
- "Thüringer Gemeinschaftsschule. Eine für alle."
- "Grundsatzfragen. Überblick über die wichtigsten rechtlichen Regelungen der Gemeinschaftsschule"
- "Handreichung zur Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule"

Eine Vorgehensweise zur generellen Errichtung von Schulen sieht das zuständige Ministerium in dieser Form nicht vor. Die besondere rechtliche Beachtung leitete sich aus der generellen Einführung der neuen Schulform Thüringer Gemeinschaftsschule ab, ohne zusätzliche Auswirkungen auf die restlichen Schulformen und der bestehenden Verfahren für Neuerrichtungen. Im Rahmen der Schulnetzplanung kann die Notwendigkeit geprüft werden.

5) "Anlage 1 zur DS 1516/17 wird wie folgt, ergänzt:

zu 1. Arbeitsgemeinschaft Raumprogramm Ergänzung unter „Vertreter“:

- *Thüringer Schulamt*
- *Kreiselternvertreter (KES)"*

Die AG wurde thematisch aufgebaut. Sowohl das Staatliche Schulamt als auch die KES werden punktuell nach Themenschwerpunkten eingeladen, wenngleich sie keine Hauptvertreter sind.

6) "zu 3. Arbeitsgemeinschaft Bewertungskriterien:

Aufgrund unzureichender rechtlicher Grundlage wird die komplette Streichung empfohlen."

Die Notwendigkeit der drei Arbeitsgemeinschaften wurde in einem Kolloquium gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und den Kreiselternvertretern herausgearbeitet, Inhalte und Zielstellungen gemeinsam entwickelt.

Näherer Hintergrund der "Arbeitsgemeinschaft Bewertungskriterien:" Erfurt ist Bildungsstadt. Erfurt will und muss Bildungslandschaften mitgestalten. Die Auseinandersetzung mit reformpädagogischen Konzepten und deren Umsetzung an Schulen im Erfurter Stadtgebiet sollte im Einklang mit einer bedarfsgerechten Bildungs- und Sozialsteuerung passieren (siehe Auswertung IKPE- Studie). Eine übergeordnete Arbeitsgruppe könnte dies anhand von gemeinsam festgelegten Indikatoren/ Kriterien beurteilen und damit eine Empfehlung an den Stadtrat bzw. an die zuständigen Ausschüsse geben. Die Arbeitsgemeinschaft trifft demzufolge keine Entscheidungen, sondern hat im Sinne eines Beteiligungsmanagements einen empfehlenden Charakter für die gesamtstädtische Entwicklung.

7) "Anlage 3a zur DS 1516/17 Aufbauschema

Der Punkt Arbeitsgruppe zur Erstellung päd. Konzept wird wie folgt ergänzt:

- *frühzeitige Information der Fraktionen"*

Diese Änderung ist nicht notwendig, da der BuS durch die Verwaltung generell zum geeigneten Zeitpunkt über die Gründung einer solchen AG, bzw. über die Absicht der Errichtung einer weiteren Gemeinschaftsschule, informiert wird.

8) "Anlage 3b zur DS 1516/17: Streichung und Ergänzung Überschrift

Ablaufschema-Errichtung Gemeinschaftsschulen: Neuerrichtung von Schulen Initiative durch den Schulträger"

Beantwortung siehe oben unter Pkt. 4).

Anlagen

gez. Dr. Ungewiß
Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

28.11.2017
Datum